

## **RICHTLINIE ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS DER AKTIONSKASSE QUARTIERSMANAGEMENT STÄDTEBAUFÖRDERUNG**

Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt richtet die Stadt Dessau-Roßlau innerhalb des Fördergebietes „Sozialer Zusammenhalt – Innenstadt Dessau“ eine Aktionskasse ein.

### **1. ZIELSTELLUNG**

Ziel der Aktionskasse ist die Förderung von kleinen Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind, keine Folgekosten verursachen. Das Engagement vor Ort soll gestärkt werden. Finanziert werden sollen kleinere bürgerschaftlich orientierte Maßnahmen und Projekte, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern, Vereinen oder anderen Akteuren des Gebietes initiiert werden. Impulse bzw. positive Effekte auf die Stadtteil- und Quartiersentwicklung sollen durch die Projekte wahrnehmbar sein.

### **2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Diese Richtlinie gilt innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Sozialer Zusammenhalt - Innenstadt Dessau“. Die Förderung von Projekten soll vorrangig in den Bereichen erfolgen, für die Ziele zur Stärkung der Stadtteil- und Quartiersentwicklung formuliert und beschlossen sind. Außerdem soll in den Bereichen zur Durchführung der Aktionskasse mit dem Quartiersmanagement eine Organisationsstruktur und ein Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen (vgl. Anlage 1).

### **3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Die Mittel der Aktionskasse, die aus der Städtebauförderung stammen, können nur für investive, investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Eine Einbeziehung zusätzlicher Einnahmen über private Sponsoren oder anderer privater Mittel in die Finanzierung ist daher ausdrücklich erwünscht.

### **4. RAHMENSETZUNG**

Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Anlage 1).
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Die Maßnahme bewirkt eine Verbesserung im Gebiet oder nützt der Allgemeinheit.
- Das Projekt unterstützt mindestens ein Ziel des Quartierskonzeptes, wie z. B.:
  - Sicherung von Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe vor Ort
  - Stärkung der Soziokultur und des Gemeinwesens vor Ort
  - Aufwertung Wohnumfeld, Straßenräume, öffentlichen Plätze, Freiräume
  - Stärkung von identitätsstiftenden Objekten und Angeboten, der Gemeinschaft und des gemeinschaftlichen Handelns, Förderung ehrenamtlichen Engagements
  - Imageverbesserung, Bürgeraktivierung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Verbesserung des Miteinanders der verschiedenen Gruppen im Quartier

Die Aktionskasse wird zu 100% im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ gefördert. Die finanziellen Anteile von Bund, Land und Kommune betragen je 1/3.

## 5. ANTRAGSTELLENDEN

Anträge kann jede natürliche oder juristische Person stellen, z. B. Privatpersonen, Vereine, Initiativen, Akteure der lokalen Wirtschaft, gemeinnützige Träger usw.

## 6. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Es können unrentierliche Kosten anteilig bis zu 500 € pro Projekt oder Maßnahme erstattet werden. Eigenleistungen können dabei nicht abgerechnet werden.

## 7. ENTSCHEIDUNGSGREMIUM

Über die Bewilligung von Anträgen entscheidet ein Gremium, zusammengesetzt aus je einem Vertreter aus

- dem Stadtbezirksbeirat
- dem Quartiersmanagement
- dem Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Das lokale Gremium tagt in nichtöffentlichen Sitzungen und kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Mitglieder des Gremiums haben ein gleichgestelltes Stimmrecht. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Die Zusammensetzung des Gremiums kann bei Bedarf angepasst werden.

Über die Anträge kann nach Bedarf auch in schriftlicher Form per Umlaufverfahren entschieden werden.

Für jedes Mitglied des Gremiums ist mindestens eine Vertretung zu benennen.

Die mittelbewirtschaftende Stelle der Stadtverwaltung unterstützt das Gremium und übernimmt dabei folgende Aufgaben:

- Organisation der Gremiensitzung
- Prüfung der eingereichten Unterlagen
- Vorbereitung der Fördervereinbarung
- Vorprüfung der Verwendungsnachweise

## 8. ANTRAGS- UND UMSETZUNGSVERFAHREN

### Antragstellung

Anträge können ganzjährig schriftlich unter Nutzung des Antragsformulars (siehe Anlage 2) eingereicht werden. Sie werden durch das Quartiersmanagement entgegengenommen, das grundsätzlich auch beratend zur Seite steht.

### Vorprüfung

Die Antragsunterlagen und Angaben werden auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können fehlende Unterlagen und Informationen nachgereicht bzw. nachgefordert werden.

#### Entscheidung

Das lokale Gremium entscheidet über Projektanträge mindestens zweimal jährlich.

Die Termine legt das Gremium fest. Über die Entscheidungstermine informiert das Quartiermanagement bei der Beratung und Antragstellung.

Die Zustimmung zu Maßnahmen erfolgt durch Mehrheitsentscheidung entsprechend der Qualität der Projekte (Ziele, Wirkung für das Quartier). Überschreiten die Gesamtkosten durch die Anzahl eingereicherter Projekte das Budget der Aktionskasse, wird als weiteres Kriterium die Reihenfolge der Antragstellung herangezogen.

Bei Bedarf werden Antragstellende zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.

#### Fördervereinbarung

Nach einer positiven Entscheidung wird mit den Antragstellenden eine Fördervereinbarung geschlossen. Diese regelt neben der Zuwendungshöhe die Rechte und Pflichten des Fördernehmers und -gebers und kann mit Auflagen verbunden werden.

#### Umsetzung der Maßnahme

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden. Bei vorherigem Beginn der Maßnahme, z. B. in Form von Verträgen oder Materialkäufen, kann das Projekt nicht bewilligt werden bzw. müssen bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgezahlt werden.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich, nicht jedoch vor dem Förderbeschluss des lokalen Gremiums.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 5 Jahre ab Anschaffungsdatum und ist von den Zuwendungsempfängenden einzuhalten. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

#### Abschluss der Maßnahme und Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Zuwendungsempfängenden haben innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Belegen im Original nachzuweisen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung wird der Zuschuss ausgezahlt.

## 9. ERKLÄRUNGEN

#### Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung durch die Aktionskasse erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### Rücknahme des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden, so dass Geld zurückgezahlt werden muss.

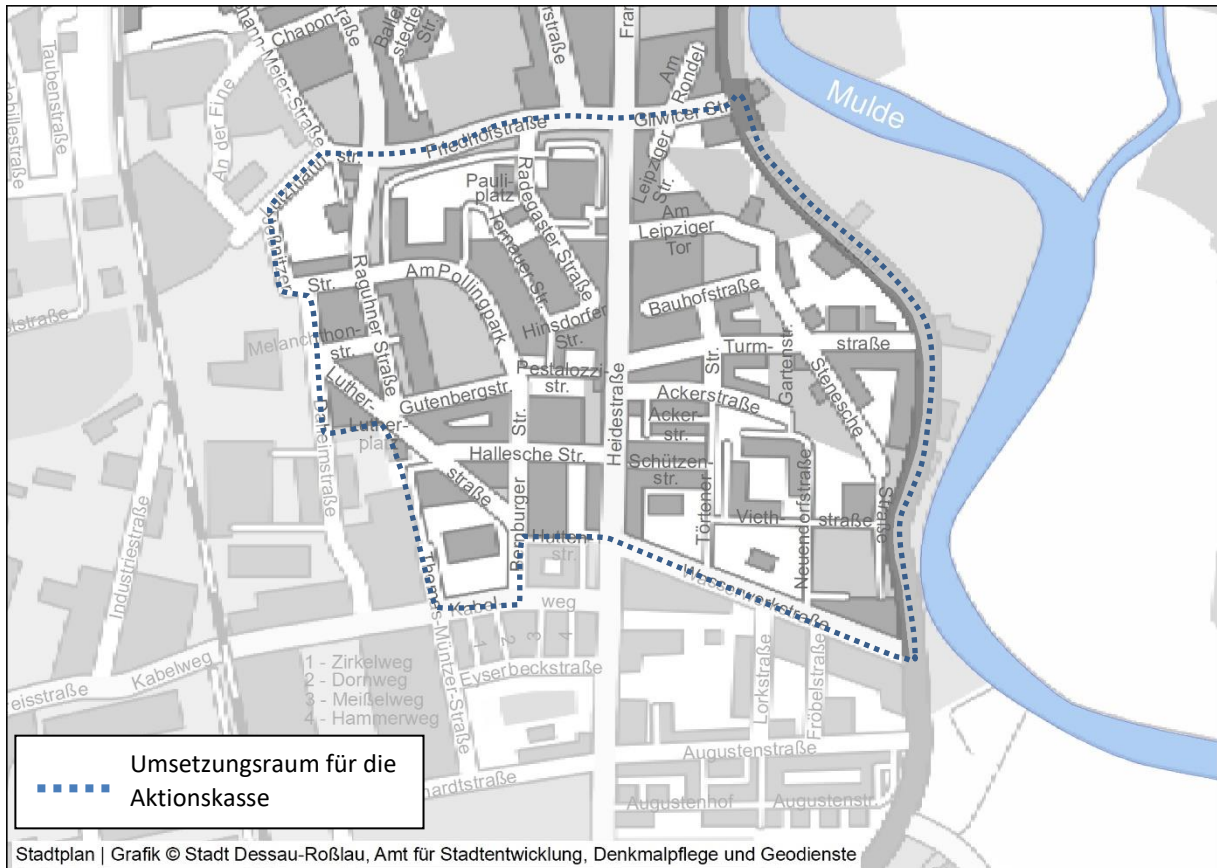
## 10. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt ab \_\_\_\_\_ in Kraft.

## ANLAGE 1

### RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH:

Der räumliche Geltungsbereich der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Aktionskasse Quartiersmanagement Städtebauförderung im Fördergebiet „Sozialer Zusammenhalt - Innenstadt Dessau“ im Stadtbezirk Innerstädtisch Mitte, Süd entspricht folgender Abbildung.



(Karte nicht maßstäblich)

### ANTRAGSTELLUNG/BERATUNGSSTELLE:

Quartiersmanagement Dessau-Roßlau  
Tel.: 0179 / 44 17 77 6  
E-Mail: [qm@leipzigertor.de](mailto:qm@leipzigertor.de)

### MITTELAUSZAHLENDE STELLE:

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege u. Geodienste  
Gustav-Bergt-Straße 3  
06862 Dessau-Roßlau  
Tel.: 340 / 204-2061  
E-Mail: [stadtplanungsamt@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanungsamt@dessau-rosslau.de)